

# Satzung des Dart Clubs „DC Underground Hangover“

## §1 Allgemeines

Der Verein hat den Namen „DC Underground Hangover“. Er hat seinen Sitz in **89364 Rettenbach**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Namenszusatz e.V.

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Dart-Sport. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Teilnahme am Ligawettbewerb des **DSAB** (*Deutscher Sportautomaten Bund*) und **DSVS** (*Dart-Sport-Verband Schwaben e.V.*)
- (2) Organe des Vereins sind, die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (3) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern, die sich sportlich betätigen und die Angebote des Vereins nutzen, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern. Juristische Personen und Personenvereinigungen können nur Fördermitglieder werden.
- (4) Für jede im Verein betriebene Sportart, kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige oder unselbstständige Abteilung begründet werden.
- (5) Die Körperschaft ist selbststlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es sind von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und bei Bedarf, Sonderbeiträge zu entrichten.
  - a) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder ist gleichgesetzt mit dem für passive Mitglieder.
  - b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (2) Die Höhe sämtlicher Beiträge und Gebühren wird, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, von der Vorstandsversammlung festgesetzt.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, ist ein Kalenderjahr. Mitgliedsbeiträge sind allerdings zu Beginn eines Kalenderjahres im voraus zu entrichten.
- (4) Die Vorstandschaft kann mit einer Mehrheit von 2/3 beschließen, von den Mitgliedern bedarfs- und zweckgebundene Sonderbeiträge zu verlangen. Die Höhe der jährlich, pro Mitglied zu entrichtenden Sonderbeiträge, darf allerdings ein viertel des Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (5) Näheres kann in einer Mitgliedschafts- und Beitragsordnung geregelt werden.

### **§3 Form des Ein- und Austritts von Mitgliedern**

- (1) Der Eintritt in den Verein bedarf der Schriftform. Es findet ein Aufnahmeverfahren statt, über das die Vorstandschaft entscheidet.
  - a) Es ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten.
  - b) Die Aufnahme eines Fördermitgliedes bedarf einer Vereinbarung mit dem Vorstand, die der Zustimmung der Vorstandschaft bedarf. Diese Vereinbarung hat die genaue Art und Höhe der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge und/oder Förderleistungen zu enthalten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Sie ist nicht vererbbar oder übertragbar.
  - a) Der Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Folgemonats möglich. Keine Erstattung von Beiträgen, bei unterjährigem Austritt.
  - b) Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
    - 1. Erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen!
    - 2. Schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins!
    - 3. Groben unsportlichen Verhaltens
    - 4. Beitragszahlungsverzuges!

*Vor der in jedem Fall schriftlich zu begründenden Entscheidung, ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den unverzüglich mitzuteilenden Beschluss ist im Falle von Ziff. 1-3 binnen drei Wochen nach Beschlussfassung die schriftliche Berufung an die letztinstanzlich entscheidende Mitgliederversammlung zulässig. Ein Ausschluss nach Ziff. 4 ist erst bei Zahlungsrückstand von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag und einen Monat nach Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung durch die Vorstandschaft möglich.*

- c) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds ist sämtliches vom Verein gestelltes Material beim Vorstand zurückzugeben.

#### **§4 Mitgliederversammlung**

- (1) Es ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Weigerung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung ist einzuberufen:
  - a) wenn es die Vorstandschaft beschließt.
  - b) wenn es 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragt
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung in Textform (schriftlich, E-Mail) zu erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung sind unter Benennung der zu ändernden bzw. zu ergänzenden Bestimmung im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes geleitet. Ist keine zur Versammlungsleitung berechtigte Person anwesend, so wird eine Versammlungsleitung bestimmt.
- (5) Näheres kann eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung regeln.

#### **§5 Vorstand und Vorstandschaft**

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.
  - a) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den

Verein jeweils allein

- b) Die Vertretungsberechtigung des Vorstandes wird mit Innenwirkung in der Weise beschränkt, daß die Vornahme vermögenswirksamer Rechtsgeschäfte mit einer Höhe von über 300,00 € der Zustimmung der Vorstandsversammlung bedarf.
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand gemäß §5(1) der Vereinssatzung sowie dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer und zwei Beisitzern. Der 2. Schriftführer übernimmt innerhalb der Vorstandschaft vereinsintern die Stellvertretung des Kassenwarts.
- a) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige des 2. Vorsitzenden.
- (3) Näheres kann eine gemeinsame Geschäftsordnung des Vorstandes und der Vorstandschaft regeln.

#### **§6 Vereinsbeauftragte**

- (1) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann die Vorstandschaft Vereinsbeauftragte einsetzen, welchen ein zu bezeichnender Geschäftskreis zuzuweisen ist.
- (2) Vereinsbeauftragten kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Status eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB übertragen werden. Der Vereinsbeauftragte ist somit in das Vereinsregister einzutragen.

#### **§7 Formalia der Beschlussfassung und der Wahlen**

- (1) Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind nur aktive, passive und Ehrenmitglieder. Nicht stimmberechtigte Mitglieder nehmen an Mitgliederversammlungen beratend teil. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 2 Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlußfähig ist.
- 2) Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder eine Vereinsordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- a) Eine Änderung des Vereinszwecks und des §7 (3) dieser Satzung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
  - b) Eine Änderung der Auflösungsbestimmungen §10 (1) dieser Satzung, bedarf der Mehrheit, die auch zur Auflösung des Vereins erforderlich ist.
  - c) Der Vorstand ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, diese Satzung bzw. Satzungsänderungen aufzuheben bzw. abzuändern, falls diese nach Ansicht des Registergerichts oder des Notars einer Eintragung in das Vereinsregister entgegenstünden oder nichtig wären.
- (4) Vorstand und Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- a) Vorstand und Vorstandschaft bleiben bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist zulässig, Personalunionen sind nicht statthaft.
  - b) Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern der Vorstandschaft bestimmt.
  - c) Näheres kann in einer Wahlordnung geregelt werden.
- (5) Vorstandschaft und Mitgliederversammlung haben die Befugnis, Vereinsordnungen zu erlassen.
- (6) Soweit diese Satzung oder eine Vereinsordnung nichts anderes Bestimmen, sind die Angelegenheiten des Vereins in der Vorstandschaft zu regeln.
- (7) Vereinsbeschlüsse sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden, wobei folgende Feststellungen aufzunehmen sind: Ort und Zeit der Versammlung, die Versammlungsleitung, die Protokollführung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

### **§8 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei

Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **§9 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zusammen mit der Vorstandschaft für die Dauer eines Jahres zwei Personen zu Revisoren. Diese dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Revisoren prüfen die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch richtig und erstatten dem Vorstand schriftlichen Bericht. Sie legen ferner vor der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht ab und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 10 Auflösungsbestimmungen**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren. §5 (1a) dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den **Kindergarten in Rettenbach**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Rettenbach, den 07.02.2024 (Änderung der Satzung vom 19.10.2023)**

Ort, Datum

1. Vorsitzender

Reichelt Philipp